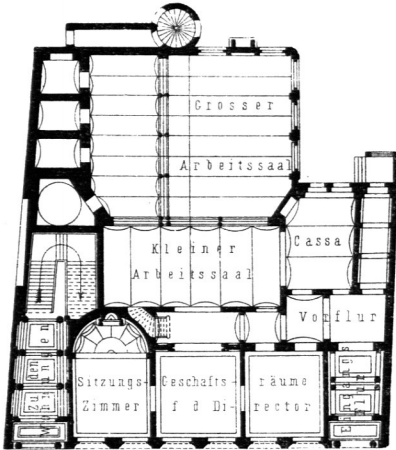
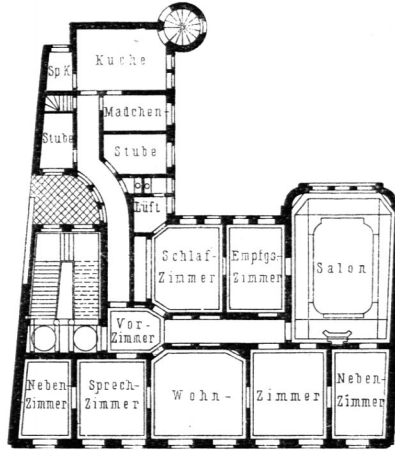


Fig. 138.



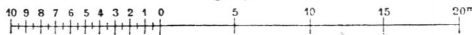
Erdgeschoss.

Fig. 139.



I. Obergeschoss.

1:500



Geschäftshaus der Lebensversicherungs-Gesellschaft »Germania« zu Stettin¹⁶⁶⁾.

Arch.: Ende & Boeckmann.

polirte Granitfäulen erhalten hat, im Uebrigen aber eine Wandbekleidung von amerikanischem Wallnusholze.

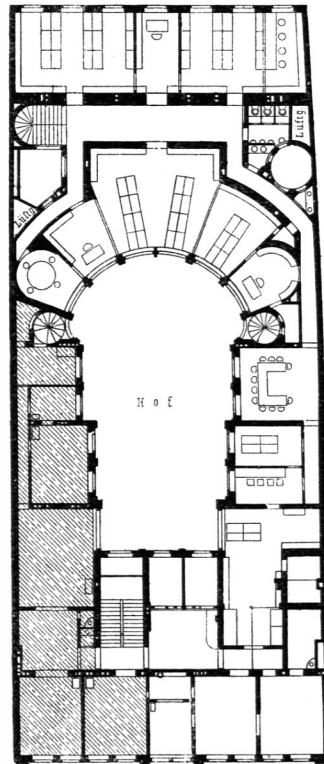
Die Kosten haben 400000 Mark betragen, was für 1qm bebauter Grundfläche etwa 550 Mark ausmacht.

Das Geschäftshaus der Lebensversicherungs-Gesellschaft »Germania« zu Stettin (Fig. 138 u. 139¹⁶⁶⁾ wurde 1864—65 von *Ende & Boeckmann* erbaut.

Dasselbe besitzt ausser dem Keller- und Erdgeschoss 3 Obergeschosse und enthält im Kellergeschoss die für die oberen Wohnungen erforderlichen Kellerräume, so wie Wohnungen für 2 Portiers. Im Erdgeschoss liegen die Geschäftsräume der Gesellschaft, im I. Obergeschosse die Wohnung des Directors, während das II. und III. Obergeschoss je eine Miethwohnung bildet.

Im Erdgeschoss (Fig. 138) befinden sich zwei getrennte Eingänge, von denen der links gelegene mittels einer architektonisch reich ausgebildeten Flurhalle mit der durch alle Geschosse gehenden Treppe als Zugang für sämtliche Wohnungen dient, während der andere nur zu den Geschäftsräumen führt. Letztere bestehen aus einer ziemlich reich ausgebildeten Flurhalle, von welcher aus man links zur Cassé und zu den beiden Geschäftszimmern des Vorsitzenden der Gesellschaft, rechts zu dem grossen gemeinschaftlichen Arbeitsaal gelangt. An die Räume des Vorstandes schliesst sich unmittelbar, im Grundrisse mit der Rückwand halbkreisförmig abschliessend, der in reicher Decoration gehaltene Sitzungs- und Versammlungsaal an. Neben dem gemeinschaftlichen Arbeitsraume liegen feuerichere Locale für die Aufbewahrung von Documenten. Der Arbeitsraum hat eine Grundfläche von reichlich 200qm und hat zu $\frac{2}{3}$ ein Glasdach erhalten, welches von armirten Eisentragern getragen wird, so dass nur dort gekuppelte eiserne Säulen stehen, wo man genöthigt war, die Front-

Fig. 140.



147-
Beispiel
III.

Geschäftshaus der Berlin-Cöllnischen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin. — I. Obergeschoss¹⁶⁷⁾.

$\frac{1}{500}$ n. Gr.

Arch.: Wuttke.

¹⁶⁶⁾ Nach: ROMBERG's Zeitschr. f. pract. Bauk. 1866, S. 287.

¹⁶⁷⁾ Nach: Baugwks.-Zeitg. 1882, S. 241.

wand des Quergebäudes zu unterfangen. Im Conferenz-Saale steht der Sitz für den Vortragenden am äußersten Ende des Halbrunds. Dieser Saal besitzt rings an der Wand unten ein 2 m hohes Paneel, oben einen brillanten Fries und eine sehr schöne, reich verzierte Decke. Das Geschäfts-Local wird durch Wasserheizung erwärmt.

Die Versicherungsgefellchaft »Germania« hat aufer diesem zu Stettin, ihrem Gründungsorte, gelegenen Verwaltungsgebäude für ihr Geschäft in Berlin in den Jahren 1879—80 dafelbst an der Ecke der Friedrich- und Französischen Strafe durch *Kayfer & v. Grofshcim* ein sehr stattliches, in den Formen der deutschen Renaissance durchgeführtes Bauwerk errichten lassen, in welchem aber nur ein verhältnismäßig geringer Theil für Zwecke der Gefellchaft selbst beansprucht, der weitaus größte Theil vielmehr für offene Ladengeschäfte und Miethwohnungen benutzt wird. Es können daher das Geschäftshaus der »Germania« zu Berlin, gleich wie andere zu ähnlichen Zwecken von der Gefellchaft in Strafsburg und Frankfurt a. M. errichtete Gebäude hier aufer Acht gelassen werden.

148.
Beispiel
IV.

Das Geschäftshaus der Berlin-Cölnischen Feuerversicherungs-Actien-Gefellchaft zu Berlin (Fig. 140¹⁶⁷) ist nach dem bei einer Wettbewerbung mit dem Preise gekrönten Entwurf *Wutke's* erbaut worden.

Der sehr ungünstig gestaltete Bauplatz hat eine Länge von 53,0 m bei einer mittleren Breite von nur 21,5 m und gestattet dem Lichte einzig an den beiden schmalen Fronten Zutritt. Es war daher eine Hauptbedingung, die am meisten des Lichtes bedürfenden Räume, also die Wohn- und Arbeitszimmer, an die Lichtseiten zu legen, dagegen die Treppenhäuser etc. an die dunkleren Stellen zu verweisen. Es hat denn auch dies im vorliegenden Grundriffe die vollste Berücksichtigung erfahren, indem ein innerer, mit einem Halbkreife abschließender Hof angelegt ist, an dessen besten Stellen die Bureaus liegen.

Ueber die Grundrifseintheilung des I. Obergefchoffes, in welchem die Geschäftsräume der Gefellchaft gelegen sind, giebt Fig. 140 den erforderlichen Aufschluss.

Der Bau ist ganz massiv hergestellt, und es haben Eifen und Sandstein die ausgiebigste Verwendung gefunden. Die Gesamtkosten haben 350000 Mark betragen.

e) Verwaltungsgebäude für Bauwesen.

149.
Allgemeines.

Verwaltungsgebäude für Bauwesen kommen als städtische Bauämter und bei großen Baugesellschaften vor. Verschieden sind die Erfordernisse beider nur dadurch von einander, dass die städtischen Bauämter ein größeres technisches Gebiet in den Bereich ihrer Arbeiten einbeziehen, während die Baugesellschaften in der Regel sich nur mit einzelnen technischen Zweigen befassen, dafür aber neben dem technischen Geschäft ein weit stärker ausgebildetes kaufmännisches Geschäft betreiben müssen.

1) Verwaltungsgebäude für städtische Bauämter.

150.
Geschäfts-
Organisation.

Die Behandlung der technischen Geschäfte einer Stadt fordert zunächst eine Trennung der mit der Beaufsichtigung von Privatbauten zusammenhängenden Geschäfte, also der Baupolizei, von den Geschäften, welche durch die von der Stadt selbst ausgeführten Bauten sich ergeben. In der Regel sind diese Geschäfte auch tatsächlich von einander ganz abgefordert, so dass sie häufig vollständig getrennte Oberleitungen besitzen. Manchmal ist der Vorstand der Baupolizei ein Jurist, und nur die beaufsichtigenden Unterbeamten sind Techniker; manchmal liegt jene sogar unmittelbar in den Händen der Polizeibehörde, wie Beides in großen Städten vorkommt, während in den mittleren dagegen Baupolizei und Bauausführungen dem Stadtbauamte direct unterstellt sind.

Die Geschäfte der Bauausführung zerfallen wieder in zwei Hauptgruppen, in die des Hochbaues und in die des Tiefbaues, denen in ganz großen Städten zwei

Stadtbau-Vorstände, von denen der für den Hochbau ein Architekt, der für den Tiefbau ein Ingenieur sein muß, vorstehen. Hie und da ist der Tiefbau auch noch in zwei besondere Abtheilungen gegliedert, und zwar in den eigentlichen Tiefbau, dem das Wasserleitungs-, Canalisations- und Flusswesen unterstellt ist, und in den Mittelbau, dessen Aufgabe es ist, Strafsen und Brücken zu bauen und zu unterhalten.

In der Regel sind die städtischen Bauämter mit den übrigen städtischen Verwaltungszweigen in einem Gebäude vereinigt, und es sind daher die in Rede stehenden Grundrissanordnungen im I. Kapitel dieses Abschnittes (Stadt- und Rathhäuser) zu finden. Wenn aber besondere Gebäude für die Bauämter errichtet werden, so dürften die nachfolgenden Betrachtungen einige Anhaltspunkte für den Entwurf abgeben.

Die Baupolizei ist am zweckmäßigsten in das Erdgeschofs zu verlegen, da mit dieser Behörde das Publicum besonders rege zu verkehren hat. Ein allgemeiner Warteraum, in welchem der anmeldende Diener seinen Platz hat, nimmt die Besucher auf. In diesen Warteraum münden die Eingänge der Geschäftsräume für die Abfertigung, für die baubeaufichtigenden technischen Beamten und für den Vorstand der Baupolizei.

151.
Baupolizei.

Das Zimmer des Vorstandes liegt am besten neben der Abfertigung und neben dem Archiv. Die Abfertigung empfängt die einlaufenden Sachen, übermittelt dem Publicum die Befehle, führt die Registrate etc., steht also mit der Stadtbevölkerung in regem Verkehre und muß zu diesem Behufe einen großen Tisch, auf dem Zeichnungen ausgebreitet werden können, aufweisen, welcher das Publicum von dem Arbeitsraume scheidet. Letzterer wird von Schreibpulten für die Expedienten und Schreiber eingenommen.

Die Arbeitszimmer für die baubeaufichtigenden technischen Beamten, denen jedem ein Stadtbezirk zugewiesen ist, haben aus zweifelhafte Zimmern zu bestehen, in welchen ein Schreibtisch und ein Zeichentisch, sammt den nöthigen Actenständern und Kartenschränken, unterzubringen ist. Diese Beamten haben bei den Prüfungen der eingegangenen Bauzeichnungen und bei den Baubeauffichtigungen nicht nur ihr Augenmerk auf das Einhalten der baupolizeilichen Gesetze, sondern auch auf das Einhalten der genauen Bebauungspläne im Grundriss und Durchschnitt zu richten, sind also Seitens des Mittel- und Tiefbauamtes durch Ueberreichung der nöthigen Pläne und Beschlüsse stets auf dem Laufenden zu halten. Obgleich die Baupolizei mit dem Hochbau speciell sich abgiebt, steht sie doch mit dem Hochbauamte in fast gar keiner Verbindung, dagegen, wie aus Vorstehendem sich ergibt, in nächster Beziehung zum Tief-, bzw. Mittelbauamte, so daß es durchaus wünschenswerth ist, wenn Baupolizei und Tief- oder Mittelbauamt in einer technischen Spitze vereinigt sind.

Den Räumen für die Baupolizei ist noch ein Sitzungssaal beizufügen und ein Zimmer für einen Juristen, der, wenn erforderlich, den Sitzungen beizuwohnen und sich mit der Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen zu befassen hat.

Dem Hochbauamte sind folgende Räume zuzuweisen: α) ein Bureau mit Wartezimmer für den Vorstand; β) ein Abfertigungs-Bureau; γ) ein Archiv; δ) ein Bureau für die Buchführung; ϵ) ein Bureau für jeden Baumeister (Bauinspector) mit daran stossendem Zeichenfaal; ζ) ein Zimmer für einen Expedienten und Schreiber; η) ein Sitzungszimmer.

152.
Hochbauamt.

Das Mittelbauamt, welchem das Vermessungs-Bureau unterstellt ist, ist in der Regel mit dem Tiefbauamte vereinigt und enthält außer den beim Hochbauamte

153.
Tiefbauamt.

angegebenen Räumen α bis η für das Vermessungs-Bureau noch: θ) ein Bureau für den Obergemeter mit Wartezimmer; ι) eine Expedition; κ) ein Archiv, und λ) die nöthigen Zeichenfäle.

Außer diesen Räumen muß im Verwaltungsgebäude zu ebener Erde noch die Caffé mit den feuerfesten Gewölben liegen, welche dem Publicum in bequemster Weise zugänglich zu machen ist, so wie ein Bureau für die Rechnungs-Revision.

In mittleren und kleineren Städten, in denen eine einzige technische Spitze vorhanden ist, können die oben angegebenen Räume sehr zusammengezogen werden. Dann ist es wünschenswerth, die sämmtlichen Geschäftszimmer in ein Geschloß zu verlegen, da hierdurch dem obersten Beamten der Ueberblick und die Aufsicht über das ihm untergeordnete Personal sehr erleichtert wird. Es ist alsdann sehr erwünscht, dem Publicum einen größeren Raum als Warteraum zu öffnen, um den sich sämmtliche Bureaus herumlegen.

2) Verwaltungsgebäude für Baugesellchaften.

154.
Organifation.

Solche Geschäftshäuser dienen halb kaufmännischen, halb technischen Zwecken. Das kaufmännische Ziel, Geld zu verdienen, hat hier die Oberhand; das technische Geschäft ist grundsätzlicher mehr untergeordnet. Wir dürfen daher erwarten, hier einen kaufmännischen und einen technischen Director zu finden. Da aber der Kaufmann ohne tüchtige technische Kenntnisse in Geschäften, welche sich nur mit Bauausführungen abgeben, kaum hervorragend wirken können, so ist stets vorzuziehen, einen Techniker mit tüchtigem kaufmännischen Geschicke an die Spitze zu stellen, dem dann ein Kaufmann und öfters auch ein Jurist beratend und helfend zur Seite stehen.

155.
Anlage.

In diesen Verwaltungsgebäuden spielt der Verkehr mit dem Publicum eine Hauptrolle. Man wird wieder am zweckmächtigsten einen allgemeinen Warteraum anordnen, der mit der Caffé, mit dem Bureau des technischen und kaufmännischen Vorstandes in directer Verbindung steht. Die Räume für das kaufmännische Geschäft mit Caffé, Buchführung etc. müssen eben so eng mit einander verbunden sein, wie die Räume für die technische Verwaltung. Im Uebrigen gilt, bezüglich der Anordnung der Räume, das unter 1 Gefagte auch hier.

Literatur

über »Geschäftshäuser für sonstige öffentlichen und privaten Verwaltungen«.
Ausführungen.

- The office of the Duchy of Cornwall, Buckingham gate. Builder*, Bd. 13, S. 526.
Geschäftshaus der Gesellschaft »Germania« in Stettin. ROMBERG's Zeitschr. f. pract. Bauk. 1866, S. 287.
Lancashire insurance company's new offices, Manchester. Building news, Bd. 13, S. 428.
ENDE UND BOECKMANN. Gebäude der Aktiengesellschaft zur Fabrikation von Eisenbahn-Bedarf in Berlin. ROMBERG's Zeitschr. f. pract. Bauk. 1869, S. 31.
LEROUX. *Hôtel du Petit Journal. Moniteur des arch.* 1869, Pl. 2, 14, 27, 48.
Bâtiments de l'administration central des chemins de fer des Charentes. Nouv. annales de la const. 1870, S. 89.
Hull dock company's new offices. Builder, Bd. 30, S. 125.
Offices of the Liverpool united gaslight company. Builder, Bd. 30, S. 765.
HINTRÄGER, M. und HEINRICH CLAU. Administrations- und Wohngebäude der k. k. priv. I. Siebenbürger Eisenbahn-Gesellschaft in Pesth am Rudolfs-Quai und der Arpad-Gaffe. Allg. Bauz. 1873, S. 253.
Service centrale de la compagnie du chemin de fer d'Orléans. Encyclopédie d'arch. 1873, S. 148 u. Pl. 110, 111, 159, 160, 167.

- New buildings for the Phoenix fire insurance company, Manchester. Builder, Bd. 31, S. 849.*
- SAUFFROY. *Hôtel du journal »Le Figaro«.* *Revue gén. de l'arch.* 1884, S. 203 u. Pl. 46—51.
- Offices for the Lewisham District board of works. Builder, Bd. 33, S. 664.*
- HELBLING, A. Verwaltungs-Gebäude der General-Direktion der großh. badischen Staats-Eisenbahnen in Karlsruhe. *Allg. Bauz.* 1877, S. 87.
- Offices of the Gresham life assurance society. Building news, Bd. 34, S. 621; Bd. 35, S. 694.*
- The new East and West India dock-house, Billiter-Street. Builder, Bd. 37, S. 227.*
- TISSEUR, C. *Hôtel de la Cie de Terrenoire à Lyon. Gaz. des arch. et du bât.* 1880, S. 136, 142.
- KAYSER u. v. GROSSHEIM. Das Geschäfts- und Wohnhaus der »Germania« in Berlin. *Deutsche Bauz.* 1881, S. 281.
- Der Neubau der »Germania« zu Berlin. *Baugwks.-Ztg.* 1881, S. 3.
- Bâtiment d'administration de la compagnie des chemins de fer du Jura bernois à Berne. Eisenb., Bd. 14, S. 49, 57.*
- KISS. Das Verwaltungsgebäude der Königlichen Bergwerks-Direktion zu St. Johann a. S. *Zeitfchr. f. Bauw.* 1882, S. 435.
- Haus der allgemeinen Affecuranz-Gesellschaft in Wien. *Allg. Bauz.* 1882, S. 15.
- Geschäfts- und Wohnhaus der Berlin-Kölnischen Feuer-Vericherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin, Kochstraße 3. *Baugwks.-Ztg.* 1882, S. 241.
- FERSTEL, H. v. Das Administrations-Gebäude des österr.-ungar. Lloyd in Triest. *Allg. Bauz.* 1883, S. 37.
- Northern assurance company's offices, Aberdeen. Building news, Bd. 44, S. 438.*
- MÜNZENBERGER, F. Geschäftshaus der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck. *Deutsche Bauz.* 1884, S. 185.
- PICQ, H. *Bureaux de la Compagnie universelle du canal interocéanique de Panama (Paris). Nouv. annales de la constr.* 1885, S. 35.
- The Royal exchange assurance offices, 29, Pall Mall. Builder, Bd. 49, S. 220.*
- New offices for the Free Press company, West Bromwich. Building news, Bd. 48, S. 248.*
- HEIM. Geschäftshaus der Magdeburger Lebens-Vericherungs-Gesellschaft in Berlin. *Baugwks.-Zeitg.* 1886, S. 186.
- Das neue »Puck«-Gebäude. *Techniker, Jahrg. 8, S. 181.*
- New Bristol docks offices. Building news, Bd. 50, S. 416.*
- New offices for the Northern assurance company, Dublin. Building news, Bd. 51, S. 758.*

5. Kapitel.

Leichenschauhäuser.

Von Dr. EDUARD SCHMITT.

Leichenschauhäuser oder *Morguen* sind Gebäude, in denen die Leichen unbekannter Verunglückter, Selbstmörder etc., die im Flufs oder sonst gefunden sind, einige Tage zum Zwecke der Feststellung ihrer Persönlichkeit öffentlich ausgestellt werden.

156.
Zweck
und
Erfordernisse.

Morgue nannte man früher in Paris ein kleines Zimmer am Eingange der Gefängnisse, wohin man zunächst die Sträflinge brachte, um sie von den Stockmeistern beaugenscheinigen zu lassen.

Diese Bezeichnung überging auf ein an der Südostspitze der *cité*, auf dem *quai de l'Archevêché*, gelegenes Gebäude, wo die in der Seine oder auf den Strafsen der Hauptstadt und der umliegenden Ortschaften gefundenen Leichname unbekannter Personen drei Tage lang zur Schau ausgelegt bleiben, wenn sie nicht in kürzerer Frist erkannt und abverlangt werden.

Natürgemäß liegt nur in den größten Städten das Bedürfnis nach derartigen Gebäuden vor, und thatsächlich sind auch blofs die Leichenschauhäuser zu Paris und zu Berlin bekannt geworden.

Dem Hauptzwecke solcher Anlagen entsprechend, werden in einem Leichenschauhause vor Allem folgende zwei Räume vorhanden sein müssen:

1) die Leichenschauhalle, d. i. der Raum, worin die Leichen zur öffentlichen Befichtigung in geeigneter Weise ausgestellt werden, und

2) der unmittelbar vor dieser Halle befindliche, dem Publicum zugängliche Raum, von ersterer durch eine Glaswand getrennt, den man Befichtigungsraum nennen könnte.

Weiters sind erforderlich:

3) ein Raum, in den die eintreffenden Leichen zunächst verbracht werden;

4) ein Raum für Entkleidung und Reinigung der Leichen;

5) ein Raum, worin das in den Kleidern etwa befindliche Ungeziefer unschädlich gemacht wird, sei es durch Desinficiren, sei es durch Verbrennen derselben;

6) eine Kleiderkammer, d. i. ein Raum für längeres Aufbewahren von Kleidern solcher unbekanntem Todten, deren Persönlichkeit während der Dauer der Schau- stellung nicht hat fest gestellt werden können, so das eine Erkennung dieser Personen auch noch nach längerer Zeit zu ermöglichen ist;

7) Räume für medicinische und chemische Untersuchungen: Obductions-, bezw. Secir-Saal, Laboratorium etc.;

8) Raum für Einfargung der Leichen und Sarg-Magazin;

9) Räume für den Vorsteher und sonstige Beamten der Anstalt, für die Nach- wache, für die Polizei etc.

10) Maschinen- und andere Nebenräume.

Soll das Leichenschauhaus noch anderen, als den Eingangs angeführten Zwecken dienen, wie z. B. in Berlin, so kommen noch anderweitige Räume hinzu.

157.
Gesamt-
anordnung.

Wie aus dem im vorhergehenden Artikel Gefagten hervorgeht, werden Leichen- schauhalle und Befichtigungsraum für das Publicum in der Grundrissanlage eines Leichenschauhauses eine hervorragende Stellung einzunehmen haben; die Räume, welche zur Behandlung der ankommenden Leichen dienen, sind von denjenigen, in welche die Leichen nach bewirkter Schau- stellung gelangen, möglichst zu trennen. Es ist ferner darauf zu sehen, das die Zu- und Abfahrt der Leichen auf der Rück- seite des Gebäudes, den Blicken von Zuschauern thunlichst entzogen, geschieht, während der Befichtigungsraum für das Publicum an der Vorderseite gelegen und für letzteres leicht zugänglich sein muß.

Der Raum, worin das Desinficiren, bezw. Verbrennen der Kleider stattfindet, soll dem Leichenwafchraum thunlichst nahe liegen, damit jedes weitere Herumtragen der mit Ungeziefer behafteten Kleider im Gebäude vermieden wird.

Wie im Uebrigen die Anordnung der verschiedenen Räume sich gestaltet, ist aus den in Art. 160 u. 161 aufgenommenen Beispielen zu ersehen.

158.
Erhaltung
der
Leichen.

Ob die Leichen unmittelbar nach ihrem Eintreffen im Schauhaufe und vor ihrer Schau- stellung einer Reinigung zu unterziehen sind, läßt sich allgemein nicht bejahen, da durch das Waschen etc. derselben irgend welche für die gerichtliche Untersuchung und für die Wiedererkennung wichtigen Anhaltspunkte verloren gehen können.

Hingegen ist unbedingt erforderlich, das für die Conservirung oder Erhaltung der Leichen in geeigneter Weise Sorge getragen wird. Hierbei ist in der Regel die Anwendung von chemischen Mitteln völlig ausgeschlossen, in Rücksicht auf die ge- richtlich-medicinischen Untersuchungen, welche nicht zulassen, das chemische Stoffe äußerlich oder innerlich mit der Leiche in Berührung kommen.

Fast allgemein wird gegenwärtig die Abkühlung der Leichen für den fraglichen Zweck als geeignetstes Verfahren erachtet. In Berlin werden die Leichen in der

Schauhalle in einer Temperatur von nahezu Null Grad aufgestellt und erhalten. In Paris hingegen wird die Abkühlung viel weiter getrieben, indem man dort die entkleideten Leichen zunächst in die fog. Gefrierzellen bringt, wo man sie während 24 Stunden einer Kälte von -10 bis -15 Grad C. aussetzt, sie alsdann in die Schauhalle bringt, wo eine Temperatur von unter Null Grad erhalten wird.

Die Abkühlung der Leichen bewirkt, daß die Verwesung derselben unterbrochen, daß die weitere Entwicklung der Fäulniskeime verhindert wird und daß die Leichen, wenn erforderlich, in die für die Obduction nöthige höhere Temperatur gebracht werden können, ohne daß der Verwesungsvorgang sofort wieder beginnt.

Eine bemerkenswerthe Veränderung der Leichen, welche deren Erkennung oder Obduction erschweren würde, findet durch das Abkühlen, bezw. durch das Gefrierverfahren nicht statt. In Paris werden für gewisse Obductionen die gefrorenen Leichen wieder aufgethaut, anderenfalls ohne Weiteres beerdigt.

In Berlin glaubte man Anfangs, innerhalb der Leichenschauhalle eine Temperatur von $+5$ bis $+6$ Grad C. anstreben zu sollen, da erfahrungsgemäß Leichen bei diesem Wärmegrad längere Zeit frisch bleiben. Indessen zeigten die in der Pariser *Morgue* mit der Erhaltung von Leichen gemachten Versuche, daß man die Temperatur auf 0 bis $+2$ Grad C. herabzusetzen habe.

Das Abkühlen, bezw. das Gefrierverfahren geschieht mit Hilfe der bekannten Kälteerzeugungsmaschinen.

Die Leichenschauhalle bildet entweder einen einzigen und ungetheilten Raum (wie in Paris), oder sie ist in kleinere Abtheilungen oder Zellen für je 2 bis 3 Leichen getrennt (wie in Berlin). Letztere Anordnung hat zunächst den Zweck, daß eine abwechselnde Benutzung und Reinigung der einzelnen Zellen ermöglicht wird; sie bietet aber auch noch den Vortheil dar, daß man nicht immer den ganzen Hallenraum auf der erforderlichen niedrigen Temperatur zu erhalten braucht, sondern nur, dem jeweiligen Bestande an Leichen entsprechend, die nothwendige Zahl von Leichenzellen abkühlt.

Seitliche Fenster und Beleuchtung von oben wirken in Rücksicht auf die Temperatur des Hallenraumes stets ungünstig ein. Deshalb hat man in Paris nur eine Erhellung vom Besichtigungsraume aus, mit Hilfe der trennenden Glaswand, in Anwendung gebracht; doch ist hierbei die Beleuchtung der Leichen, vom Rücken des Publicums her, ungeachtet eines aufgestellten Wandschirmes und beweglicher, vor den Glaswänden angebrachten Vorhänge, keine gute; die Spiegelung der Scheiben erschwert die Durchsicht durch die Glaswand bedeutend.

Im Berliner Leichenschauhaus wird hingegen jede der 7 Schauzellen durch Deckenlicht erhellt; ferner ist jede Zelle nicht nur nach vorn, sondern auch gegen die benachbarten Zellen durch Glaswände abgeschlossen.

Die dem Besichtigungsraume zugewendete Glaswand der Schauhalle wird am besten doppelt angeordnet, um dem Einfluß der Außenwärme zu begegnen. Eben so sind Umfassungswände und Decke des Hallenraumes in geeigneter Weise zu isoliren.

Auch Lüftungs-Einrichtungen, bezw. die damit verbundene Lufterneuerung, bringen eine Erhöhung der Temperatur in der Schauhalle hervor, was unerwünscht ist. In Paris findet aus diesem Grunde keinerlei Lüftung des Hallenraumes statt, und es soll, weil die Leichen im gefrorenen Zustande ausgestellt sind, die Luft verhältnißmäßig rein sein. In Berlin sind die einzelnen Schauzellen an den Abfugeschlot des Kesselschornsteines angegeschlossen, so daß stets eine geringe Lüftung derselben durch die Thüren erfolgt und ein Uebertritt der schlechten Luft aus den Schauzellen in den angrenzenden Flur im Allgemeinen ausgeschlossen ist.

Die Leichen werden auf schräg gestellten (nach der Glaswand zu gefenkten) Platten aus Marmor oder Eisen ausgestellt.